

"Kurzbericht über die aktuellen Tätigkeiten der CIEC"

gehalten von Chantal NAST, Directrice administrative, CIEC

Sehr geehrter Herr Präsident,

Ich bin glücklich dass ich hier wieder die CIEC vertreten darf und bedanke mich sehr herzlich für Ihre Einladung, die es mir erlaubt an diesem 5. Kongress des Europäischen Verbandes der Standesbeamten und Standesbeamtinnen teilzunehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

In dem Bericht über die aktuellen Tätigkeiten der CIEC, den sie von mir erwarten, gäbe es natürlich wieder viel zu sagen. Da es aber ein Kurzbericht sein soll, muss ich mich etwas beschränken. Ich glaube jedoch dass ich ihnen heute einige Neuigkeiten zu Themen, die ich schon bei früheren Kongressen erwähnte, vorstellen kann.

Ich werde mich insbesondere mit zwei Themen befassen. Das erste Thema betrifft die Anerkennung von Namen und das zweite die Missbräuche im Umfeld des Personenstandswesens. Für beide Bereiche hat die CIEC im März diesen Jahres einen Text mit erläuterndem Bericht angenommen.

Beide Texte sind auf der Internetseite der CIEC zu finden.

Anerkennung von Namen

Zu meinem ersten Thema, der Anerkennung von Namen, möchte ich zuerst noch an einiges erinnern.

Wie sie es vielleicht noch wissen, sollte ich im Mai vergangenen Jahres, während des 4. Kongresses des EVS in Würzburg, über das in Arbeit befindliche Abkommen über die Namen referieren. Aus verschiedenen Gründen musste ich aber dann ein anderes Thema aussuchen, und stellte das neue französische Recht zur Namensführung der Kinder vor.

Die Generalversammlung hatte zwar am 25. September 2003 in Madrid einen Text angenommen, aber der Entscheid des Europäischen Gerichtshofes vom 2. Oktober 2003 –in Sache "Garcia Avello gegen Belgien"- führte dann in der CIEC zu einer Wiederaufnahme der Diskussion. In jener Sache ging es zwar nicht um eine Namensanerkennung oder eine Namenseintragung, sondern um eine Namensänderung, die in Belgien nicht genehmigt wurde. Dies betraf zwei in Belgien geborene Kinder mit doppelter Staatsangehörigkeit, nämlich die belgische Staatsangehörigkeit der Mutter und die spanische Staatsangehörigkeit des Vaters.

Seit unserem Treffen in Würzburg wurde der Fortsetzungsroman mit Titel "Übereinkommen über die Anerkennungen von Namen" in der CIEC weiter geschrieben. Ich füge gleich hinzu, dass diese zwölf Monaten auch wieder nicht so ganz problemlos liefen und es während der Weiterverarbeitung des Entwurfes noch einige Schicksalswendungen gab.

Es wurde sogar vorgeschlagen, man solle alles aufgeben und die Stellungsname des Gerichtshofes in einer weiteren Sache (Grünkin-Paul) abwarten. Dieser Vorschlag wurde dann aber abgelehnt. Einerseits wegen der großen Erwartungshaltung in dieser Sache und andererseits wegen der vielen Zeit und der großen Arbeit, die dieses Projekt schon erforderte. Er wurde auch abgelehnt weil es wahrscheinlich immer wieder neue Sachen vor dem Gericht geben wird und die anhängige nichts mit dem CIEC Abkommen zu tun hatte. In Sache Grünkin-Paul, besitzt das Kind Leonard Matthias nur die deutsche Staatsangehörigkeit seiner beiden Eltern, weshalb es durch zuständigen Stellen zu einer Ablehnung kam.

Nach einem Treffen der Arbeitsgruppe im Juni 2004 und einer lebhaften Generalversammlung im September 2004, wurde am 17. März 2005 in Strasbourg ein neuer Text von der Generalversammlung angenommen. Der Entwurf wird im September 2005 den Staaten zur Unterzeichnung vorgelegt.

Der angenommene Text sieht gewisse Anerkennungen des Namens, [bezüglich der Eheleute](#) (in Artikel 1 und 2) [und der Kinder](#) (in Artikel 4), sowie [gewisse weitere Namenänderungen](#) (in Artikel 5) vor. Die Zeit ist zu kurz, um hier eine detaillierte Beschreibung des Entwurfes wieder zu geben. Ich kann jetzt nur die wichtigsten Punkte des Textes schildern.

- [Artikel 1](#) betrifft die Erklärung, die bei der Eheschließung oder während der Ehe abgegeben wird, mit der ein Ehegatte oder beide Ehegatten den Namen bestimmen, der einer von ihnen oder beide während der Ehe führen. Solch eine Erklärung wird in den Vertragsstaaten anerkannt, wenn sie in einem Vertragsstaat dessen Staatsangehörigkeit wenigstens einer der Eheleute besitzt *oder* in einem Vertragsstaat in dem das Paar zum Zeitpunkt der Erklärung ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hat, abgegeben wird. Also Staatsangehörigkeit *oder* gewöhnlicher Aufenthalt sind Voraussetzungen.

Diese Anerkennungsverpflichtung nach Artikel 1 erschien jedoch einigen Staaten zu groß, so dass ein Vorbehalt in Artikel 14 des Entwurfes eingeführt wurde. Danach braucht ein Staat eine Erklärung nach Artikel 1 nicht anzuerkennen, wenn die Erklärung von einem Ehepartner abgegeben wurde, der diesem Staat angehört und kein Ehegatte die Staatsangehörigkeit des Staates des gemeinsamen Aufenthaltes besitzt. Also, in gewisse Fälle und wenn ein Staat von der Vorbehaltsmöglichkeit gebrauch macht, Staatsangehörigkeit *und* gewöhnlichen Aufenthalt.

Artikel 1 beschränkt sich auf die Anerkennung von Namenerklärungen und schließt nicht die *ipso jure* Namenänderungen nach einer Eheschließung ein.

Die Anwendung von Artikel 1 für gleichgeschlechtliche Ehen ist mit den weiteren, in diesem Entwurf nicht gelösten, Problem der Anerkennung solcher Ehen verbunden.

- [Artikel 2](#) betrifft die Auswirkungen der Auflösung der Ehe auf den Namen der ehemaligen Eheleute, gleich ob nach Scheidung oder Annullierung der Ehe, sowie des Todes eines der Ehegatten, und könnte auch gegebenenfalls nach einer Trennung Anwendung finden.

Nach Artikel 2, Absatz 1, wird in allen Vertragsstaaten die Erklärung, mit der ein Gatte oder Ex-Ehegatte als Staatsangehöriger eines Vertragsstaates einen Namen wieder annimmt, den er vor der Eheschließung führte, oder sich dafür entscheidet, den Namen beizubehalten, den er während der Ehe führte, anerkannt. Die Erklärung muss alternativ abgegeben werden in einem der Vertragsstaaten dessen Staatsangehörigkeit der Erklärende besitzt oder in dem Vertragsstaat in dem er zum Zeitpunkt der Erklärung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Absatz 2 regelt das Problem, wenn die Wiederannahme des vor der aufgelösten Ehe geführten Namen eine gesetzliche Folge ist. Nach Absatz 2 soll solch eine Wiederannahme dem Willen des betroffenen Ex-Ehegatten (meistens eine Ex-Ehegattin) entsprechen. Die *ex lege* Wiederannahme des früheren Namens ist erkannt, außer der Betroffene gibt eine widersprechende Erklärung ab, um den während der Ehe geführten Namen zu behalten.

Artikel 1 und 2 regeln nur die Auswirkungen der Erklärungen die von Ehegatten abgegeben werden. Sie gelten nicht für die Anerkennung von Namenerklärungen die in einigen Staaten auch in eingetragene Partnerschaften möglich sind; jedoch [Artikel 3](#) erlaubt eine Erweiterung der Anwendung von Artikel 1 und 2 für eingetragene Partner.

- [Artikel 4](#) regelt in zwei Absätze die Anerkennung des Namens des Kindes.

Absatz 1 sieht die Anerkennung des Namens vor, der bei der Geburt in einem Vertragsstaat einem Kind verliehen wurde, das zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzt wenn der Geburtsstaat ein Staat ist, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt.

In Abweichung von Absatz 1, sieht jedoch Absatz 2 die Anerkennung des Namens vor, der danach *auf Antrag der Eltern* in einem anderen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, verliehen wird. Die zweite Verleihung wird von allen Vertragsstaaten anerkannt und

muss dem Standesbeamten des Geburtsortes mit einem speziellen Formblatt (Beilage 1) für die Eintragung in die einschlägigen amtlichen Register mitgeteilt werden.

- [Artikel 5](#) sorgt für die Anerkennung von Namenänderungen und [Artikel 6](#) sieht vor dass Artikel 1 bis 5 auch vor den Konsularbehörden des jeweils betroffenen Vertragsstaat Anwendung finden.
- Als letzte Auskunft in dieser Kurzbeschreibung des Entwurfes, kann ich noch hinzufügen, dass [Artikel 8](#) dafür sorgt, dass ein Name der in Anwendung des Abkommens anerkannt wird, dann in alle einschlägigen amtlichen Register eingetragen wird, ohne dass ein Verfahren dafür erforderlich ist.

Wie schon erwähnt, wird der Text zur Unterzeichnung den Staaten während der nächsten Generalversammlung vorgelegt. Natürlich sind nicht alle Probleme geregelt, aber für viele Leute wäre es trotzdem wieder einen großer Schritt vorwärts.

Wieviele Staaten den Text im September unterzeichnen werden, kann man heute aus verschiedenen Gründen schwer vorhersagen. Einmal da die Zeit für die offizielle diplomatische Notifizierung etwas kurz ist, aber auch weil es wieder einmal besonders schwer war, einen Kompromiss zu erreichen, zwischen den Ländern die der Ansicht sind, dass das Übereinkommen zu weit geht, und die anderen, die der Meinung sind, es ginge nicht weit genug.

Meine Damen und Herren,

das zweite Thema das ich heute ansprechen möchte und das ich auch schon mehrmals erwähnte, betrifft die "[Missbräuche im Umfeld des Personenstandswesen](#)".

Sie wissen wahrscheinlich noch, dass die CIEC eine wichtige Dokumentation über diese Missbräuche im Jahre 1996 vorlegte, die dann in verschiedenen Sprachen und in verschiedene Ländern veröffentlicht wurde. Diese Studie wurde im Dezember 2000 aktualisiert und ist seit jenem Zeitpunkt in der Internetseite der CIEC zweisprachig –Französisch und English- zu lesen.

Sie wissen sicher auch noch, dass die CIEC schon vor vielen Jahren eine spezielle Arbeitsgruppe gebildet hat, die wenigstens zweimal im Jahr zusammen trifft, um über die verschiedenen neu erkannten Missbräuche und deren Bekämpfung in den Mitgliedstaaten zu sprechen, und dass diese Gruppe die Meinung äußerte, dass man jetzt vielleicht wieder etwas weitergehen sollte als nur einen einfachen Austausch der Informationen.

Nach mehrere Diskussionen, hat die Generalversammlung dann im März 2004 beschlossen, dass man vielleicht eine Empfehlung den Staaten unterbereiten sollte und wieder eine komplette Studie, insbesondere über die Scheinehen erarbeiten sollte.

Für die Durchführung des Unternehmens wurde eine größere Kooperation mit der Praxis und dem Europäischen Verband erwünscht, insbesondere um weitere Missbrauchfälle aus der Praxis zu sammeln und zu berücksichtigen. Leider war aber der EVS hierzu nicht in der Lage dies zu verwirklichen.

Die CIEC hat am 17. März 2005 eine Empfehlung angenommen, die den Staaten nun offiziell mitgeteilt wird, damit alle Staaten die Aufmerksamkeit aller zuständigen Behörden weckt, gleich welcher Art die Indizien hierzu sind, z.B. unrichtige oder verfälschte Zivilstandsurkunden oder sonstige Dokumente, auch wenn sie in legalisierter Form vorgelegt werden.

Die Empfehlung will nicht nur die Aufmerksamkeit auf die falschen und betrügerischen Dokumente lenken, sondern auch auf die Dokumente die unrichtige oder falsche Daten enthalten, entweder wegen ungesetzmäßiger Ausstellung oder versagender Organisation oder Kontrolle der ausländischen Zivilstandsbehörden.

Es werden, in den [Punkten 1 und 2](#) der Empfehlung, eine Zahl von Indizien aufgelistet. Diese Indizien können in dem vorgelegten Dokument zum Vorschein kommen oder bezüglich der ursprünglichen Eintragung der Ereignisse in das Zivilstandsbuch und der späteren Auszüge der Register erkennbar sein. Sie können sich aber auch aus den Verhältnissen ergeben.

Die Staaten sollen die Aufmerksamkeit ihren Behörden erregen. Die in Frage kommenden Nationalbehörden sind natürlich vorrangig Zivilstandsbehörden. Aber es kommen auch alle andere Behörden in Betracht, denen ausländische Zivilstandsdokumente vorgelegt werden.

Dies sind dann sicherlich Behörden, die nicht so oft wie die Standesbeamten die Gelegenheit haben, solche Dokumente zu sehen.

Punkte 3 und 4 des Textes empfehlen welche weitere Kontrollen die Behörden ausüben sollten, wenn sie bei bestimmten Dokumenten oder Daten Zweifel haben, und welche Glaubwürdigkeit sie gegebenenfalls den Dokumenten geben sollten.

Für die empfohlene Kontrollen, werden einige Staaten neue Regelungen einführen müssen, die den Behörden erlauben nicht nur die Form eines ausländischen Dokument zu prüfen, sondern auch dessen Inhalt.

Was die Bestimmungen der Glaubwürdigkeit betrifft, sollten die Behörden zwischen verschiedenen Arten unterscheiden können. Einem fehlerhaften oder irrtümlichem Dokument könne man nur eine gewisse Richtigkeit zubilligen, während ein betrügerisches Dokument überhaupt keine Beweiskraft haben soll.

Falls eine Entscheidung getroffen wird, einem Dokument entweder eine partielle Wirkung oder keine Wirkung zu geben, muss die Behörde den Betroffenen über die Berufungsmöglichkeiten informieren.

In einem **6. Punkt**, empfiehlt der Text noch eine engere Kooperation zwischen den Staaten, um die verschiedene Auskünfte und Erfahrungen, die sie jeweils sammeln, mit den anderen Staaten auszutauschen. Es wird auch empfohlen, dass eine größere Zusammenarbeit für die Kontrollen, die im Ausland durchgeführt werden, verwirklicht wird und dass eine Überprüfung die schon von einem Land durchgeführt wurde, mehr von den anderen in Betracht gezogen wird, damit nicht systematisch eine Nachprüfung in einem anderen Land stattfindet.

Wie nun gewisse Empfehlungen für eine engere Kooperation verwirklicht werden können und eine passende konkrete Anwendung gefunden wird (zum Beispiel die Zusammenstellung der verschiedenen Erfahrungen bezüglich der mannigfaltigen ausländischen Dokumente und Überprüfungsverfahren), soll in der Arbeitsgruppe weiter beraten werden.

Dieselbe Arbeitsgruppe hat übrigens auch schon angefangen, sich mit einer Dokumentararbeit über die Scheinehen zu beschäftigen. Ein Fragebogen wurde erarbeitet und den 16 Mitgliedstaaten zugeschickt, mit Bitte bis Ende des Jahres zu antworten.

Herr Präsident, Sehr geehrte Damen und Herren,

In könnte noch über andere aktuelle Tätigkeiten der CIEC in sehr unterschiedliche Themen berichten, u.a. die zukünftigen elektronischen Mitteilungen, die Weiterharmonisierung der Urkunden oder der in Arbeit befindliche Entwurf eines Abkommens über die Anerkennung von Partnerschaften.

Ich hatte ihnen aber versprochen dass ich mich beschränken würde, und habe mich auch bemüht dieses Versprechen einzuhalten.

Ich hoffe dass ich ihre Geduld nicht auf harte Probe gestellt habe und bedanke mich ganz herzlich für das aufmerksame Zuhören.

Chantal NAST
(Strasbourg, 13 avril 2005)